

S a t z u n g

des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

(Entschädigungssatzung)

**in der Fassung vom 27. Juni 2007
zuletzt geändert durch
Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. März 2017**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ersatz des Verdienstausfalles
- § 2 Ersatz der Fahrtkosten
- § 3 Aufwandsentschädigungen
- § 4 Zahl der Fraktionssitzungen
- § 5 Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen und sonstige Veranstaltungen
- § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Auszahlung an Dritte
- § 7 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 07. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), i. V. m. § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), hat die Verbandsversammlung am 29. März 2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung einen Betrag von 60 Euro pro Sitzungstag (Durchschnittssatz) der Verbandsversammlung, der Fraktionen und Ausschüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsausschusses oder des Gremiums, dem sie als Mitglied mit beratender Stimme angehören. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die Abgeordneten der Verbandsversammlung zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Verbandsversammlung zu führen. Die ehrenamtlichen Beigeordneten des Verwaltungsausschusses und sonstige ehrenamtlich Tätige haben den Nachweis zu Beginn der Wahlzeit der Verbandsversammlung gegenüber der Landesdirektorin bzw. dem Landesdirektor zu führen. Die ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, den Nachweis jeweils nach Ablauf eines Jahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 Satz 1 oder der Verdienstaufallpauschale nach Abs. 6 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

(3) Ehrenamtlich Tätige in abhängiger Beschäftigung haben den Nachweis des tatsächlichen Verdienstaufalles für jeden Sitzungstag durch eine Verdienstaufallbescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.

Selbständig Tätige haben den tatsächlichen Verdienstaufall durch Vorlage geeigneter Belege konkret dem Grunde und der Höhe nach für den jeweiligen Sitzungstag nachzuweisen.

(4) Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz gemäß Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweis gewährt. Hausfrauen und Hausmänner haben ihre Tätigkeit entsprechend Abs. 1 Sätze 2 – 4 anzuzeigen.

(5) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Zum Einkommen zählen Gehälter, Löhne oder sonstige Verdienste, Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitslosengeld.

(6) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes (vgl. Abs. 1 Satz 1) oder des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufalles (vgl. Abs. 2) eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(7) Der Höchstbetrag des zu ersetzenden Verdienstaufalles je Stunde beträgt für alle ehrenamtlichen Tätigen 60,00 Euro und ist auf 240,00 Euro je Sitzungstag beschränkt.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Bei Benutzung der Eisenbahn oder eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels

werden die Auslagen bis zu den Sätzen und Zuschlägen für die 1. Klasse erstattet.

(3) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden.

(4) Müssen sich die ehrenamtlich Tätigen aus besonderen Gründen eines Kraftfahrers bedienen und entstehen ihnen persönlich hierdurch Ausgaben, die nicht durch die Kraftwagenentschädigung gedeckt werden, so wird auf Antrag für den Kraftfahrer Reisekostenvergütung gemäß § 9 des Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Das gleiche gilt bei schwerbehinderten ehrenamtlich Tätigen, die durch amtlichen Ausweis die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung nachweisen, für die/den Begleiter(in) gemäß § 9 des Hess. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung der Fraktionen und Ausschüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsausschusses oder des Gremiums, dem sie als Mitglied mit beratender Stimme angehören, als Aufwandsentschädigung eine Pauschale von 85 Euro je Sitzung gewährt.

Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die diese Pauschale zu gewähren ist, so werden höchstens drei Pauschalen gewährt.

(2) Bei notwendiger Übernachtung wird zusätzlich Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Übersteigen die Übernachtungskosten den Betrag von 90,00 Euro, ist in der Reisekostenrechnung zur begründen, weshalb die Mehrkosten unvermeidbar waren.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich pauschal abgegolten werden.

Die Pauschalen betragen für

den Präsidenten der Verbandsversammlung	390 Euro,
die Vizepräsidenten der Verbandsversammlung	140 Euro,
die Vorsitzenden von Ausschüssen der Verbandsversammlung	110 Euro,
die Fraktionsvorsitzenden	300 Euro,
die ehrenamtlichen Beigeordneten	300 Euro,
ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein Geschäftsbereich übertragen ist	900 Euro.

§ 4 Zahl der Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 28 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen und sonstige Veranstaltungen

(1) Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Für die Teilnahme an Studienreisen und Klausurtagungen der Fraktionen erhalten Abgeordnete der Verbandsversammlung und ehrenamtliche Beigeordnete des Verwaltungsausschusses Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. § 3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Bei Klausurtagungen werden höchstens zwei Übernachtungen genehmigt.

(4) Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz der Fahrkosten nach § 2. Ersatz des Verdienstausfalles nach § 1 und Aufwandsentschädigung nach § 3 werden nicht gewährt.

(5) Die Genehmigung für Dienstreisen, Studienreisen, Klausurtagungen und für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen erteilt für Abgeordnete der Versammlung die Präsidentin oder der Präsident, für ehrenamtliche Beigeordnete des Verwaltungsausschusses und sonstige ehrenamtlich Tätige die Landesdirektorin oder der Landesdirektor.

(6) Die Genehmigung nach Abs. 4 ist rechtzeitig vor Beginn der Dienstreise, Studienreise, Klausurtagung oder der Teilnahme an einer sonstigen Veranstaltung zu beantragen.

(7) In Abweichung von § 3 Abs. 1 sind bei Studienreisen der Fraktionen bei dreitägigen Reisen höchstens vier Sitzungen abrechenbar, bei fünftägigen Reisen höchstens fünf Sitzungen, für die Aufwandsentschädigung geltend gemacht werden kann.

(8) Innerhalb einer Wahlperiode werden höchstens drei Studienreisen genehmigt.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Auszahlung an Dritte

(1) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigungen kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Verdienstausfallentschädigung nach § 1 wird auf schriftlichen Antrag des ehrenamtlich Tätigen an seinen Arbeitgeber überwiesen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung tritt gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverbandes Hessen zum 01.04.2017 in Kraft und ersetzt damit die am 13.03.2013 beschlossene Fassung der Entschädigungssatzung.